

# Hinweise zum Transport von Gefahrgütern

Die Beförderung gefährlicher Güter im PKW, Kombi oder Lkw ist im gewerblichen Bereich tägliche Praxis. Die Fahrzeugführer sind dabei mit komplizierten Transportvorschriften konfrontiert.

Diese sind auf nationaler Ebene die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGVSEB) und international das Abkommen zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Dieser Leitfaden soll in kompakter Form den rechtlich verbindlichen Rahmen erläutern, auf Erleichterungen und Freistellungen bei bestimmten Kleinmengen hinweisen.

## Erkennbarkeit von Gefahrgut

Es gibt verschiedene Möglichkeiten herauszufinden, ob ein Stoff „Gefahrgut“ darstellt.

- a) Die Kennzeichnung auf der Verpackung, die in Form von Gefahrzetteln ausgeführt wird. Dies sind quadratische, auf der Spitze stehende Aufkleber. Je nach Gefahrgutklasse weisen sie unterschiedliche Farben, Gefahrensymbole und Beschriftungen auf.
- b) Im EG-Sicherheitsdatenblatt sind in Punkt 14 „Angaben zum Transport“ die nötigen Informationen wie UN-Nummer, Verpackungsgruppe, Gefahrgutklasse, Beförderungskategorie, Begrenzte Menge (LQ) und Tunnelbeschränkungscode angegeben. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass Stoffe, die als Gefahrstoff eingestuft sind, auch beim Transport als Gefahrgut gelten.

## Umgangsregeln beim Transport

Beim Transport von Gefahrgut müssen stets folgende Grundregeln beachtet werden:

1. Ladegut ist so zu sichern, dass es seine Lage während der Beförderung nicht oder nur geringfügig verändern kann. Dies erreicht man durch formschlüssige Verladung (keine Zwischenräume – die Ladung kann sich nicht mehr bewegen), Verwendung von Spanngurten, Antirutschmatten, Spannplatten usw.
2. Verpackungen müssen dicht verschlossen sein und dürfen an der Außenseite keine gefährlichen Anhaftungen aufweisen.
3. Beschädigte oder undichte Verpackungen dürfen nicht befördert werden.
4. Jedes Versandstück muss mit den entsprechenden Gefahrzetteln und UN-Nummern gekennzeichnet sein.
5. Beim Be- und Entladen darf nicht geraucht werden.
6. Es muss bei allen Beförderungen ein Beförderungspapier mit vollständigen Gefahrgutangaben erstellt werden.
7. Schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) muss in einer Sprache bereitgestellt sein, die jedes Mitglied des Beförderers lesen und verstehen kann. Sie muss in der Form nach ADR 5.4.3.4 mitgeführt werden.
8. Je nach Gefahrgutpunkte muss eine bestimmte Ausrüstung mitgeführt werden.
9. Beim Transport von Gefahrgut sind die Gefahrgutvorschriften des ADR zu beachten. Hier ist die „1000-Punkte-Regelung“ maßgeblich.

< 1000 Punkte / ≥ 1000 Punkte:  
**siehe Checkliste im Anhang**

# Hinweise zum Transport von Gefahrgütern zum Arbeitsschutz

Beispiel:

Stoff, UN-Nr.	Verpackungs- gruppe	Beförderungs- kategorie	Faktor	Menge	Punkte
UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G.	III	3	1	100 l	100
UN 2735 Amine, flüssig, ätzend, N.A.G. (z.B. EP 260 B)	III	3	1	50 l	50
UN 2735 Amine, flüssig, ätzend, N.A.G. (z.B. EP 150 B)	II	2	3	200 l	600
UN 1866 Harzlösung, entzündbar (z.B. AC 20)	II	2	3	10 l	30
				<b>Summe</b>	<b>780</b>

Die Mengenangaben der einzelnen Produkte erfolgen entweder in Kilogramm oder Liter. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Summe beträgt 780 Punkte. Da 1000 Punkte nicht überschritten werden, ist die Gefahrgutausrüstung „unter 1000 Punkte“ notwendig.

Der Transport von Gefahrgut ist in allen Bereichen (Straße, Luft-, See- und Binnenfahrt) sehr umfangreich. Dies ist nur ein sehr kleiner Ausschnitt aus der „ADR Gefahrgut Straße“.

Ausführliche Informationen erhalten Sie im Internet oder über einschlägige Literatur. Spezifisch unsere Produkte betreffend, geben wir Ihnen gerne jederzeit Auskunft.

Die „ADR“ ist ein europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route).

# Hinweise zum Transport von Gefahrgütern

## Symbolliste / Tabelle

Die Kennzeichnung beim Transport erfolgt mit Gefahrzettelmuster. Diese geben Hinweise über die Zusammensetzung des Transportgutes bzw. der davon aus-

gehenden Gefahren und dienen damit dem schnellen Festlegen von Maßnahmen im Falle eines Gefahrgutunfalls.

Beispiele für Gefahrzettelmuster:

	Klasse 3	Entzündbare flüssige Stoffe
	Klasse 5.2	Organische Peroxide
	Klasse 6	Giftige Stoffe
	Klasse 8	Ätzende Stoffe
	Klasse 9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
		Umweltgefährdende Stoffe

„Umweltgefährdende Stoffe“ ist eine zusätzliche Kennzeichnung, die bei allen Stoffen vorkommt.

Kennzeichnung bei Beförderung kleiner Gefahrgutmengen (begrenzte Mengen):

	Begrenzte Mengen / Transport Straße
	Ausrichtungspfeile für Flüssigkeiten. Der Pappkarton ist in Pfeilrichtung aufrecht ins Fahrzeug zu stellen.

Die Abkürzung „LQ“ steht für „Limited Quantity“ – begrenzte Mengen. In der ADR sind die jeweiligen Mengen für jedes Gefahrgut im Verzeichnis der gefährlichen Güter in 3.2, in Spalte 7a (LQ xx) mit Verweis auf Kapitel 3.4. festgelegt.

## Keine Haftung!

Die Inhalte dieser Seiten wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Aber für die hier dargebotenen Informationen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität, Qualität und Richtigkeit erhoben. Es

kann keine Verantwortung für Schäden übernommen werden, die durch das Vertrauen auf die Inhalte dieser Texte (auch z.B. auf der Website) oder deren Gebrauch entstehen.

# Hinweise zum Transport von Gefahrgütern

Checkliste für Fahrzeuge zur Beladung mit Gefahrgut nach ADR  
< 1000 Punkte (Gefahrguttabele bleibt zu)

Seite 1

Nr.			Ja	Nein
1	1 x 2 kg Feuerlöscher (verplombt/Prüfdatum)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	1 tragbares Beleuchtungsgerät ohne funkengebende Oberfläche, je Fahrzeugbesatzung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	1 Warnweste je Fahrzeugbesatzung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Beförderungspapier übergeben		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Auf Übernahme von Gefahrgut hingewiesen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anmerkung:**  
Bei Verneinung einer einzigen Frage darf nicht beladen werden!

Der Fahrzeugführer verpflichtet sich, die für diesen Transport geltenden Vorschriften einzuhalten.

Der Fahrzeugführer wurde auf das Gefahrgut hingewiesen, er verpflichtet sich zur Ladungssicherung.

Das Fahrzeug ist vor der Beladung überprüft worden.

Die Begleitpapiere sind vollständig übergeben worden.

Der Fahrer hat die Vollständigkeit überprüft und bestätigt den Erhalt und die Prüfung mit seiner Unterschrift.

Der Fahrzeugführer bestätigt weiter, dass er die Hinweise auf das Gefahrgut und diese Checkliste verstanden hat.

Fahrzeug der Firma:

Kennzeichen:

**Beladen verweigert – Grund:**

Datum:

Beladen am:

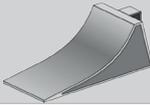
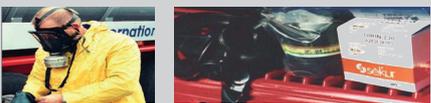
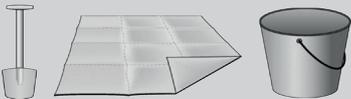
Unterschrift:

Unterschrift  
Fahrzeugführer:

# Hinweise zum Transport von Gefahrgütern

Checkliste für Fahrzeuge zur Beladung mit Gefahrgut nach ADR  
≥ 1000 Punkte (Gefahrguttableau öffnen)

Seite 2

Nr.			Ja	Nein
1	ADR-Bescheinigung, Lichtbildausweis		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Warntafeln (40 x 30 cm) vorn und hinten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Unterlegkeil(e), je Fahrzeug 1 x		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	2 selbststehende Warnzeichen (Warndreiecke, Pylone oder Warnleuchten)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	1 Warnweste je Fahrzeugbesatzung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	1 tragbares Beleuchtungsgerät ohne funkgebende Oberflächen, je Fahrzeugbesatzung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Augenspülflüssigkeit (Ablaufdatum!)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Schutzhandschuhe, Schutzbrille je Fahrzeugbesatzung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Notfallfluchtmaske mit Filter (nur bei Klasse 2.3 und 6.1) (Ablaufdatum!) Gas/Staub-Kombifilter A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-PS		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	ABC-Feuerlöscher (verplombt/Prüfdatum) > 7,5 t zGG: 12 kg Löschpulver = 2 x 6 kg		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12	Ladungssicherung, Handhabung und Verstaung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



# Hinweise zum Transport von Gefahrgütern

## Checkliste für Fahrzeuge zur Beladung mit Gefahrgut nach ADR

Seite 3

Nr.		Ja	Nein
13	Zusammenladeverbot beachten (Nur wenn Klasse 1 dabei)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14	Von Nahrungsmitteln getrennt geladen? (Nur bei 6.1/6.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15	Beförderungspapier übergeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16	Schriftliche Weisung kontrolliert? (Stand 2017)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			
17	Auf Übernahme von Gefahrgut hingewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anmerkung:**  
Bei Verneinung einer einzigen Frage darf nicht beladen werden!

Der Fahrzeugführer verpflichtet sich, die für diesen Transport geltenden Vorschriften einzuhalten.

Der Fahrzeugführer wurde auf das Gefahrgut hingewiesen, er verpflichtet sich zur Ladungssicherung.

Das Fahrzeug ist vor der Beladung überprüft worden.

Die Begleitpapiere sind vollständig übergeben worden.

Der Fahrer hat die Vollständigkeit überprüft und bestätigt den Erhalt und die Prüfung mit seiner Unterschrift.

Der Fahrzeugführer bestätigt weiter, dass er die Hinweise auf das Gefahrgut und diese Checkliste verstanden hat.

Fahrzeug der Firma:

Kennzeichen:

**Beladen verweigert – Grund:**

Datum:

Beladen am:

Unterschrift:

Unterschrift  
Fahrzeugführer:

**KLB Kötztal**  
**Lacke + Beschichtungen GmbH**  
Günztalstraße 25  
D-89335 Ichenhausen

Telefon +49 (0) 8223-96 92-0  
Telefax +49 (0) 8223-96 92-100  
www.klb-koetztal.com  
info@klb-koetztal.com